

Satzung des Mensch und Hund Moabit e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Mensch und Hund Moabit e.V.** mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister; er hat seinen Sitz in Berlin-Moabit.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch Förderung des Hundesports und Verbesserung des Zusammenlebens von Mensch und Hund in der städtischen Gesellschaft. Dies wird insbesondere durch Schaffung und Pflege eines Begegnungsorts, durch interkulturellen Dialog, Aktivierung von bürgerschaftlichen Engagements, Vorbeugung von Konflikten, öffentliche Vortrags-Info-Veranstaltungen, Seminare, Trainings unter Teilnahme von Fachleuten und Angstprävention verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

3.3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

4.2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Mensch und Hund Moabit e.V.

4.4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

5.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt ist möglich mit einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende.

5.3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- a) trotz Mahnung mehr als vier Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- b) sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, oder
- c) satzungsmäßige Pflichten verletzt hat.

In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Beitragsänderung wird frühestens zum darauffolgenden Geschäftsjahr wirksam.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

8.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen. Dies kann auch per einfacher E-Mail erfolgen.

8.3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht;
- Bericht der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahlen wenn nötig;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

8.4. Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.

8.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

8.6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einem Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

8.7. Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von Vorstand beschlossen wurde oder von 49% von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt worden ist.

8.8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

8.9. Die Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert und **gemeinsam** von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese Protokolle werden im Archiv der Mitgliederversammlung aufbewahrt.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Es kann jedes Vereinsmitglied in den Vorstand gewählt werden. Er besteht mindestens aus dem oder der 1. Vorsitzenden und insgesamt aus maximal zwei 2. Vorsitzenden.

9.2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

9.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 10 Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

11.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

11.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Altenheim für Tiere e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 21.09.2015